

## § 175

**Bereitstellung von Fälschungsmitteln**

**Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen**

1. **Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht;**
2. **Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich sind,**

**anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

**Anmerkung:**

**Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.**

Nach dieser Bestimmung ist bereits die Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen durch die darin näher bezeichneten Mittel und Methoden bzw. das Beschaffen als vollendete Tat unter Strafe gestellt. Werden die genannten Handlungen ohne die Absicht der Vorbereitung von Fälschungen begangen, können sie als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. § 24 OWVO). Hat der Täter mit Ausführungshandlungen zur Fälschung von Geldzeichen begonnen, liegt eine versuchte Fälschung von Geldzeichen im Sinne des § 174 vor.

## § 176

**Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung**

**(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß**

1. **Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;**
2. **Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;**
3. **Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,**